

# Bekanntmachung



des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB

und

der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

für die

## 10. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 14.03.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 10. Änderung des Flächennutzungsplans zur Darstellung einer Sonderbaufläche für ökologische Lebensmittelproduktion sowie Flächen für Forstwirtschaft sowie geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen.

### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt nördlich von Kalchreuth (Landkreis Erlangen-Höchstadt, Regierungsbezirk Mittelfranken).

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Gemeinde Fl.Nrn. 1693 (östliche Teilfläche), 1693/3, 1694, 1695, 1695/1, 1696, 1697, 1697/2, 1699, 1702/3, 1705/2, 1708/2 (östliche Teilfläche, Bachgrundstück) jeweils Gem. Kalchreuth

Sowie die Flurstücke Fl.Nrn. 221, 222, 222/3, 222/7, 226, 226/2, 227, 228 und 228/2 aus der Gemarkung Unterschöllnbach, die durch Rechtsanordnung in die Gemarkung Kalchreuth umgegliedert werden.

Die Rechtsanordnung zur Umgliederung wurde mit Wirkung vom 01.03.2024 erlassen und am 15. Februar 2024 bekannt gemacht. Mit dem Anlegen der Grundbuchblätter für diese Grundstücke werden auch neue Flurnummern zugeordnet.

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt 3,3 ha.

Der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 15.06.2023 den Vorentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans zur Darstellung einer Sonderbaufläche zur ökologischen Lebensmittelproduktion, in der Fassung vom 06.03.2024, beraten und gebilligt. Ferner wurde die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die o.g. Bauleitplanung berührt werden können, werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB parallel am Verfahren beteiligt.

Die Lage und Abgrenzung sind aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich (maßstabslos).

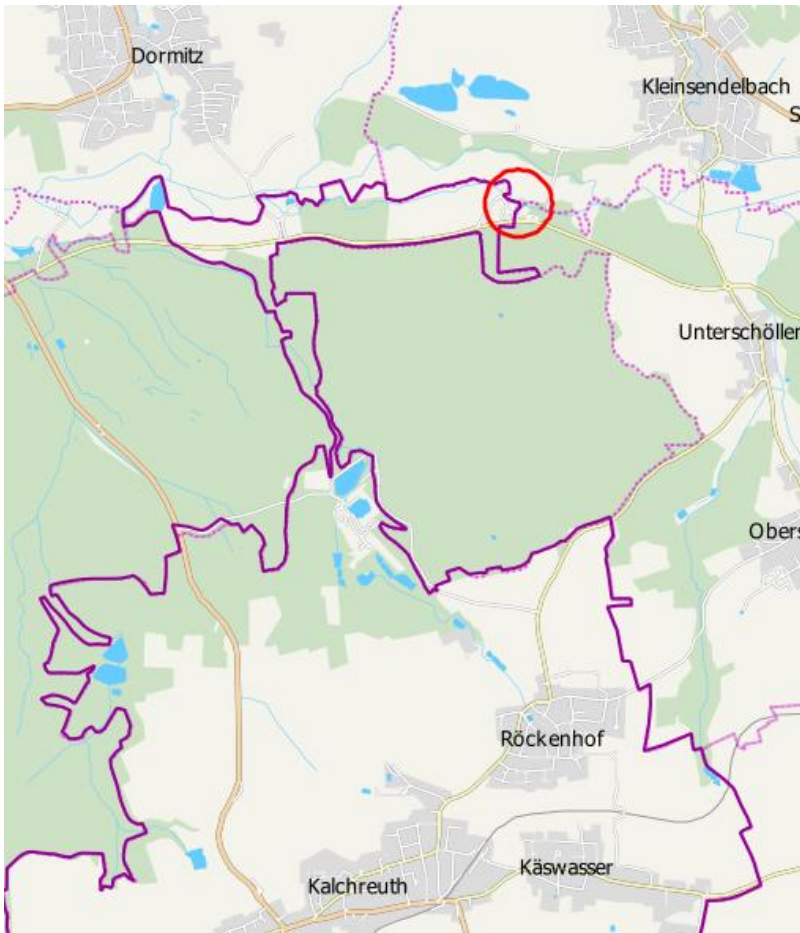
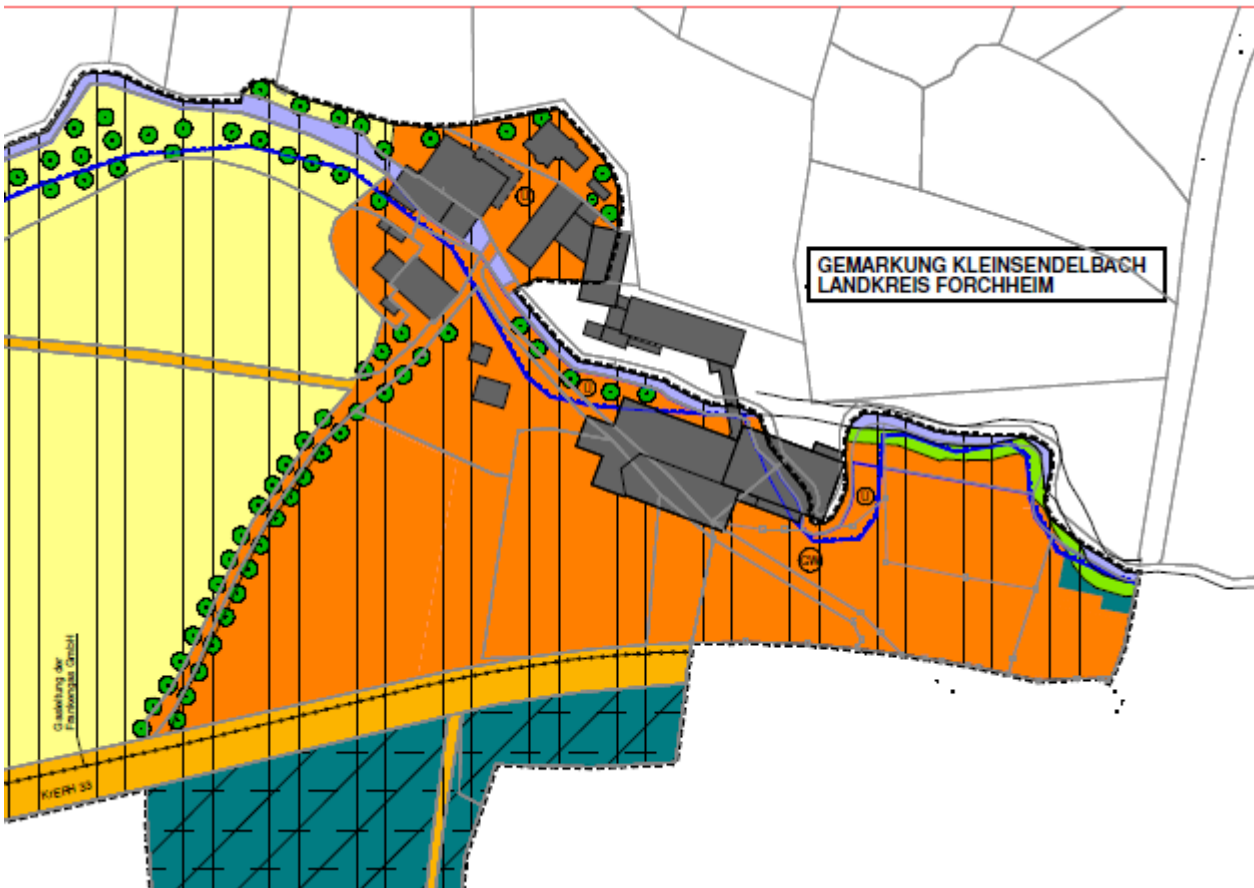


Abb. Übersicht: Lage des Vorhabens



## **Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung**

Ziel der Aufstellung Planung ist die Darstellung einer Sonderbaufläche zur ökologischen Lebensmittelproduktion.

Der Vorentwurf mit Begründung und weiteren Anlagen, liegen in der Zeit

**von Dienstag, 02.04.2024 bis einschließlich Freitag, 03.05.2024**

im Rathaus der Gemeinde Kalchreuth, Rathausstraße 1, 90562 Kalchreuth, Zimmer Nr. 8, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo., Do., Fr.: 09:00 – 12:00, Di.: 08:00 – 12:00 Uhr sowie Mi.: 16:00 – 18:00 Uhr) oder nach Vereinbarung öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Die vorstehende Bekanntmachung und die oben genannten ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde unter <https://www.kalchreuth.de/wirtschaft-verkehr-bauen/bauleitplanung> eingesehen werden. Soweit Fragen zu den Unterlagen bestehen, können diese telefonisch unter 0911 518344-12 oder per E-Mail an [alexander.regn@kalchreuth.de](mailto:alexander.regn@kalchreuth.de) gestellt werden.

## **Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB**

Der Bebauungsplan Kalchreuth Nr. 33 „Minderleinsmühle“ wird im Parallelverfahren aufgestellt.

## **Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S.1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Kalchreuth, den 28.03.2024

Otto Klaußner  
1. Bürgermeister